

Verordnung

vom 7. September 2004

über das Konservatorium

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG);

gestützt auf die Artikel 6 Bst. d und 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Auftrag

Das Konservatorium hat die Aufgabe, Gesangs- und Instrumentalunterricht auf allen Stufen, einschliesslich der tertiären FH-Stufe, sowie Tanz- und Schauspielunterricht zu erteilen.

Art. 2 Gliederung

Das Konservatorium ist in zwei Sektionen gegliedert:

- a) die Musikschule (MS) mit den Nichtberufsklassen;
- b) die Musikhochschule (MHS) mit den Berufsklassen und den Studiengängen.

Art. 3 Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor des Konservatoriums hat die künstlerische und administrative Leitung der Schule inne und organisiert und überwacht den Unterricht.

² Sie oder er bereitet die Geschäfte vor, die von der Kommission behandelt werden.

³ Die Direktorin oder der Direktor wird von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) angestellt und untersteht dem Amt für Kultur (das Amt).

Art. 4 Kommission

a) Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und elf Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat für eine Amtsperiode ernannt werden.

² Jeder Bezirk ist vertreten.

³ Die Abteilungsleiterkonferenz und die Lehrervereinigung sind mit je einem Mitglied mit beratender Stimme in der Kommission vertreten. Diese Mitglieder nehmen nicht teil an den Verhandlungen über die Anstellung, das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors, die Bezeichnung von Abteilungsleiterinnen und -leitern oder über die Tätigkeit einer bestimmten Abteilungsleiterin oder eines bestimmten Abteilungsleiters.

⁴ Die Kommission bezieht eine Sekretärin oder einen Sekretär.

Art. 5 b) Befugnisse

¹ Die Kommission sorgt für einen guten Betrieb des Konservatoriums und trägt zu seiner Ausstrahlung bei. Sie ist Bindeglied zu den Kreisen, die an den Zielen des Konservatoriums interessiert sind. Sie kann jeden Vorschlag vorbringen, der den Betrieb und die Entwicklung des Konservatoriums begünstigt.

² Die Kommission wird zu allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Konservatoriums angehört. Sie nimmt vorgängig Stellung:

- a) zum allgemeinen Tätigkeitsprogramm;
- b) zum Reglement über die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen, über die Beförderungen und die Erteilung der Diplome sowie zu den dazugehörigen Richtlinien;
- c) zur geografischen Organisation des Unterrichts;
- d) zu den Kurs- und Prüfungsgebühren;
- e) zur Anstellung der Direktorin oder des Direktors;
- f) zur Bezeichnung der Abteilungsleiterinnen und -leiter;

- g) zum Entwurf des Voranschlags, zur Rechnung und zum Tätigkeitsbericht des Konservatoriums.

Art. 6 c) Sitzungen

¹ Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr und sooft es die Präsidentin oder der Präsident für nötig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn die Direktion oder drei Mitglieder dies verlangen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Es wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn ein Mitglied es verlangt.

⁴ Über die Beratungen der Kommission wird Protokoll geführt.

Art. 7 d) Büro

¹ Das Büro der Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Kommissionsmitgliedern zusammen, die die Kommission selbst bezeichnet. Die Direktorin oder der Direktor und die Vertreterin oder der Vertreter der Direktion können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

² Das Büro prüft die von der Kommission zu behandelnden Geschäfte im Voraus und stellt ihr Anträge.

2. KAPITEL

Musikschule (MS)

1. Organisation

Art. 8 Grundsatz

Die Direktorin oder der Direktor wird von der Abteilungsleiterkonferenz, vom Direktionsrat und vom Verwaltungsbüro in der Leitung der Musikschule (die MS) unterstützt.

Art. 9 Abteilungsleiterinnen und -leiter

¹ Die Direktion bezeichnet in der Regel für jedes Fach, das an der MS unterrichtet wird, eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter. Eine Person kann für mehrere Fächer gewählt werden. Die Wahl erfolgt

aufgrund einer internen Ausschreibung für 4 Jahre. Die Abteilungsleiterinnen und -leiter können zweimal im Amt bestätigt werden.

² Die Abteilungsleiterinnen und -leiter gestalten die pädagogischen Ziele der MS mit und sorgen in ihren Fächern dafür, dass sie umgesetzt werden.

³ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Abteilungsleiterinnen und -leiter teilweise vom Unterricht entlastet. Die Direktion legt die Entlastung anhand der Anzahl Dozentinnen und Dozenten fest, für die die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter tätig ist.

⁴ Die Aufgaben der Abteilungsleiterinnen und -leiter werden in einem von der Direktion beschlossenen Pflichtenheft festgelegt.

Art. 10 Abteilungsleiterkonferenz

¹ An der Abteilungsleiterkonferenz nehmen die Abteilungsleiterinnen und -leiter aller an der MS unterrichteten Fächer teil. Sie wird von der Direktorin oder vom Direktor präsiert.

² Die Konferenz trägt die hauptsächliche Verantwortung für die Qualität des an der MS erteilten Unterrichts. Sie sorgt insbesondere:

- a) dafür, dass das Unterrichtsangebot den Bedürfnissen des kulturellen Lebens im Kanton entspricht;
- b) für die Entwicklung von Pädagogik und Didaktik.

³ Ihre besonderen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das von der Direktion auf Antrag des Amts genehmigt wird.

⁴ Die Konferenz tagt in der Regel sechsmal im Jahr und sooft es die Präsidentin oder der Präsident für nötig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn die Direktion oder drei Mitglieder es verlangen.

⁵ Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Über die Beratungen der Konferenz wird Protokoll geführt.

Art. 11 Fachkonferenz

¹ Die Abteilungsleiterinnen und -leiter berufen mindestens zweimal im Jahr eine Fachkonferenz mit den Dozentinnen und Dozenten ein, die die Fächer der Abteilung unterrichten, für die sie verantwortlich sind.

² Die Fachkonferenz sorgt für die Koordination der pädagogischen Ziele, der Inhalte und der Unterrichtsmethoden jedes Fachs. Sie kann zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler und zur Wahl der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters angehört werden.

³ Über die Beratungen der Fachkonferenz wird Protokoll geführt.

Art. 12 Direktionsrat

¹ Der Direktionsrat setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, der Verwaltungsadjunktin oder dem Verwaltungsadjunkten und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilungsleiterinnen und -leiter zusammen. Er wird von der Direktorin oder vom Direktor präsiert.

² Die Vertreterin oder der Vertreter der Abteilungsleiterinnen und -leiter wird von der Abteilungsleiterkonferenz für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

³ Der Direktionsrat ist für den guten Betrieb der MS verantwortlich. Er sorgt insbesondere für:

- a) eine effiziente Organisation der MS;
- b) eine effiziente Verwaltungs- und Haushaltsführung.

⁴ Seine besonderen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das von der Direktion auf Antrag des Amtes genehmigt wird.

⁵ Der Direktionsrat tagt in der Regel zehnmal im Jahr und sooft die Präsidentin oder der Präsident es für nötig erachtet.

⁶ Über die Beratungen des Direktionsrats wird Protokoll geführt.

Art. 13 Verwaltungsbüro

¹ Das Verwaltungsbüro setzt sich aus den für die Verwaltung der MS verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Es wird von der Direktorin oder vom Direktor, im Verhinderungsfall von der Verwaltungsadjunktin oder vom Verwaltungsadjunkten präsiert.

² Es setzt die Entscheide des Direktionsrats um und erledigt die laufenden Geschäfte.

³ Es kommt zusammen, sooft die Präsidentin oder der Präsident es für nötig erachtet.

⁴ Seine besonderen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das von der Direktion auf Antrag des Amtes genehmigt wird.

*2. Ausbildung und Unterricht***Art. 14** Ausbildungsstufen

Die MS erteilt Musikunterricht auf den folgenden Stufen:

- a) Unterstufe;
- b) Mittelstufe;

- c) Sekundarstufe;
- d) Zertifikatsstufe (Amateur- oder Vorstudienzertifikat).

Art. 15 Schaffung und Aufhebung von Kursen

Für die Schaffung oder Aufhebung von Kursen ist die Direktion zuständig. Sie entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors.

Art. 16 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildungsdauer beträgt höchstens:

- a) je drei Jahre für die Unter-, Mittel- und Sekundarstufe;
- b) vier Jahre für die Zertifikatsstufe.

² Die Unterrichtsjahre vor dem vollendeten 10. Altersjahr zählen halb.

³ Die Direktorin oder der Direktor kann ausnahmsweise ein Überschreiten der maximalen Ausbildungsdauer bewilligen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Wer in den Genuss einer solchen Bewilligung kommt, muss eine Zusatzgebühr nach Artikel 63 Abs. 4 dieser Verordnung bezahlen.

Art. 17 Ausbildungs- und Prüfungsprogramm

Die Direktorin oder der Direktor legt nach Stellungnahme der Abteilungsleiterinnen und -leiter die Ausbildungs- und Prüfungsprogramme für sämtliche Unterrichtsfächer fest.

Art. 18 Prüfungen, Beförderungen und Erteilung von Diplomen

Die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zu den Prüfungen und die Erteilung von Zertifikaten und Diplomen werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 19 Schuljahr

¹ Das administrative Schuljahr umfasst zwei Semester. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August.

² Das Schuljahr umfasst mindestens 37 Unterrichtswochen. Es beginnt zwischen dem 15. August und dem 15. September.

³ Der Schulkalender und die Bestimmungen über die Anzahl und Dauer der Lektionen werden von der Direktion festgelegt.

Art. 20 Zuteilung der Lektionen

a) Grundsätze

¹ Die Lektionen werden den Dozentinnen und Dozenten von der Direktorin oder vom Direktor zugeteilt. So weit möglich wird der Wunsch der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

² Die Direktorin oder der Direktor teilt die Lektionen in erster Linie den offiziell anerkannten Dozentinnen und Dozenten zu.

Art. 21 b) Ausbildungsstufen

¹ Die Direktorin oder der Direktor bestimmt, auf welcher Stufe eine Dozentin oder ein Dozent Unterricht erteilen darf.

² Für diese Entscheidung stützt sich die Direktorin oder der Direktor auf Kriterien und auf ein Verfahren, die sie oder er zuvor der Direktion zur Genehmigung vorgelegt hat.

³ Die Direktorin oder der Direktor legt für jede Ausbildungsstufe die Anzahl und die Dauer der Lektionen fest.

Art. 22 c) Unterrichtsorte

¹ Die Direktorin oder der Direktor legt zu Beginn jedes Schuljahrs die Unterrichtsorte der Dozentinnen und Dozenten fest.

² Die Dozentinnen und Dozenten sind auf Verlangen der Direktorin oder des Direktors verpflichtet, Lektionen an einem dezentralen Unterrichtsort zu erteilen.

Art. 23 Sitz der Musikschule

Die MS erteilt ihre Kurse am Sitz des Konservatoriums in Granges-Paccot, an seiner Zweigstelle in Bulle und an dezentralen Unterrichtsorten in jedem Bezirk.

Art. 24 Dezentraler Unterrichtsort

a) Eröffnung und Schliessung

¹ Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes entscheidet die Direktion über die Eröffnung eines Unterrichtsorts. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

a) Die Anzahl eingeschriebener Schülerinnen und Schüler garantiert für die betreffenden Dozentinnen und Dozenten mindestens drei aufeinander folgende Unterrichtsstunden.

b) Dem Konservatorium steht das nötige Lehrpersonal zur Verfügung.

- c) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband stellt dem Konservatorium die nötigen Räume zur Verfügung.
 - d) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband bezeichnet eine örtliche Verantwortliche oder einen örtlichen Verantwortlichen.
- ² Die Direktion beschliesst die Aufhebung eines Unterrichtsorts, wenn eine der oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.
- ³ Kaufen Dritte für einen Unterrichtsort Instrumente für den gemeinschaftlichen Gebrauch, so kann das Konservatorium daran einen Beitrag von bis zu 20 % leisten.

Art. 25 b) Örtliche Verantwortliche

- ¹ Die oder der örtliche Verantwortliche ist in Zusammenarbeit mit der MS für die administrative Organisation eines Unterrichtsorts verantwortlich.
- ² Sie oder er nimmt an den Informations- und Koordinationsitzungen teil, die von der Direktorin oder vom Direktor einberufen werden.

3. Schülerinnen und Schüler

Art. 26 Einschreibung

Neue Schülerinnen und Schüler schreiben sich innerhalb der von der MS festgelegten Fristen für ein Schuljahr ein. Schülerinnen und Schüler werden für das folgende Schuljahr automatisch wieder eingeschrieben, wenn sie sich nicht schriftlich abmelden.

Art. 27 Zulassung

- ¹ Die Direktorin oder der Direktor entscheidet, zu welcher Stufe eine Schülerin oder ein Schüler zugelassen wird.
- ² Sie oder er kann besondere Bedingungen für die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsstufe festlegen. Diese Bestimmungen werden der Direktion zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 28 Ausschluss

- ¹ Die Direktorin oder der Direktor kann Schülerinnen und Schüler, die die für eine ordnungsgemässe Befolgung des Programms nötige Begabung oder den erforderlichen Fleiss vermissen lassen, vom Unterricht ausschliessen.

² Vor dem Entscheid hört sie oder er die zuständigen Dozentinnen und Dozenten sowie die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder, wenn diese minderjährig sind, ihre Eltern an.

Art. 29 Disziplinarstrafen

Bei Verstößen gegen die Ordnung der MS kann die Direktorin oder der Direktor nach Anhören der betreffenden Schülerinnen und Schüler und, wenn diese minderjährig sind, ihrer Eltern folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Suspendierung;
- d) Ausschluss.

4. Dozentinnen und Dozenten

Art. 30 Dienstverhältnis

¹ Die Dozentinnen und Dozenten werden von der Direktion angestellt.

² Sie unterstehen der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals sowie den besonderen reglementarischen Bestimmungen für das Lehrpersonal der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 31 Befugnisse der Dienstchefinnen und Dienstchefs und Kompetenzübertragung

¹ Die Kompetenzen der Dienstchefinnen und Dienstchefs nach den Artikeln 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 Bst. a, 76 Abs. 1, 79 Abs. 2 und 123 Abs. 2 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) werden von der Direktorin oder vom Direktor ausgeübt.

² Die übrigen den Dienstchefinnen und Dienstchefs vom StPR übertragenen Befugnisse werden vom Amt ausgeübt.

Art. 32 Wöchentliche Unterrichtseinheiten der Lehrpersonen

Ein Vollpensum umfasst 26 Lektionen pro Woche.

Art. 33 Fahrt zum Arbeitsort

¹ Die Dozentinnen und Dozenten werden für die Fahrten an die dezentralen Unterrichtsorte entschädigt.

² Die Entschädigung besteht in einer Vergütung der Fahrkosten.

³ Die Berechnung der Fahrkostenvergütung erfolgt nach Artikel 38 des Reglements vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR), und aufgrund der zusätzlichen Kilometer zur Strecke zwischen dem Wohnort der Dozentinnen und Dozenten und ihrem Arbeitsort.

3. KAPITEL

Musikhochschule (MHS)

1. Organisation

Art. 34 Ordentliche Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Direktion bezeichnet für jeden Unterrichtsbereich in der Berufsklasse eine ordentliche Dozentin oder einen ordentlichen Dozenten. In Bereichen, in denen der Unterricht wenig entwickelt ist, kann die Direktion darauf verzichten.

² Die ordentlichen Dozentinnen und Dozenten beraten die Direktorin oder den Direktor im Fach, das sie unterrichten; sie haben Aufgaben im künstlerischen, pädagogischen und Forschungsbereich.

³ Ihre Aufgaben werden in einem von der Direktion auf Antrag des Amtes beschlossenen Pflichtenheft festgelegt.

Art. 35 Konferenz der ordentlichen Dozentinnen und Dozenten

¹ Der Konferenz der ordentlichen Dozentinnen und Dozenten gehören die ordentlichen Dozentinnen und Dozenten der an der MHS unterrichteten Fächer an. Sie wird von der Direktorin oder vom Direktor präsiert.

² Sie trägt die Hauptverantwortung für die Qualität des MHS-Unterrichts.

³ Ihre besonderen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das von der Direktion auf Antrag des Amtes erlassen wird.

⁴ Sie tagt in der Regel dreimal im Jahr und sooft die Präsidentin oder der Präsident es für nötig erachtet. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn die Direktion oder drei Kommissionsmitglieder dies verlangen.

⁵ Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Über die Beratungen der Konferenz der ordentlichen Dozentinnen und Dozenten wird Protokoll geführt.

2. Studium und Unterricht

Art. 36 Studienplan

Die Studien- und Prüfungsorganisation der MHS wird im «Studien- und Prüfungsplan der Berufsklassen» festgelegt, der von der Direktion auf Antrag der Direktorin oder des Direktors erlassen wird.

Art. 37 Prüfungen, Beförderungen und Erteilung von Diplomen

Die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zu den Prüfungen und die Erteilung von MHS-Zertifikaten und -Diplomen werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 38 Zulassungsbedingungen

¹ Wer zur MHS zugelassen werden möchte, muss eine Aufnahmeprüfung bestehen. Diese findet zwischen Mai und September statt.

² Weiter müssen die Kandidatinnen und Kandidaten:

a) über eine gymnasiale Maturität oder eine Berufsmaturität oder ein anerkanntes Diplom einer allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe 2 verfügen oder

b) sich über eine gleichwertige Ausbildung ausweisen können.

³ Die Direktorin oder der Direktor kann auf diese Bedingung verzichten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ausserordentliches Talent zeigt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Studiums aufgenommen werden, legt die Direktion die Höchstdauer des Studiums an der MHS fest.

Art. 39 Gleichwertigkeit

¹ Unter Vorbehalt interkantonalen oder internationaler Vereinbarungen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Anerkennung von Ausweisen anderer Musikschulen.

² Sie oder er kann die Anerkennung eines Ausweises vom Bestehen einer Prüfung abhängig machen, deren Inhalt und Modalitäten sie oder er festlegt.

Art. 40 Struktur

Die MHS setzt sich aus den Berufsklassen zusammen; diese gliedern sich in:

a) einen gemeinsamen Stamm;

- b) einen Studiengang, der auf den Instrumental- oder Gesangslehrerberuf vorbereitet (Studiengang I);
- c) einen Studiengang, der auf den Konzertmusiker- oder Solistenberuf vorbereitet (Studiengang II);
- d) einen Studiengang, der auf den Musik- und Gesangslehrerberuf an Orientierungs- und Mittelschulen vorbereitet (Studiengang III);
- e) einen Studiengang, der auf das Zertifikat für Chor- oder Instrumentalleitung vorbereitet (Studiengang IV);
- f) einen Studiengang, der zum *Bachelor of Arts in Music* führt.

Art. 41 Studiendauer

¹ Die gesamte Studiendauer der Studiengänge I, II, III und IV beträgt höchstens sieben Jahre. Bei einem Misserfolg kann das Studium um ein Jahr verlängert werden. Je Fach ist zwischen dem Beginn des gemeinsamen Stamms und dem Ende eines Studiengangs höchstens ein Misserfolg zulässig.

² Die gesamte Studiendauer zur Erlangung des *Bachelor of Arts in Music* beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester.

³ Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb der Höchststudiendauer mehrere Diplome erwerben.

Art. 42 Ausweise

Es werden die folgenden Ausweise ausgestellt:

- a) Studiengang I Lehrdiplom
- b) Studiengang II Konzert- und Solistendiplom
- c) Studiengang III Lehrdiplom für Instrumental- oder Vokalunterricht an Schulen der Sekundarstufen I und II (LDS)
- d) Studiengang IV Zertifikat für Chor- und Blasmusikleitung
- e) Bachelor-Stud.-gang *Bachelor of Arts in Music*.

Art. 43 Weitere Leistungen

¹ Die MHS ermöglicht ihren Dozentinnen und Dozenten den Besuch von Weiterbildungskursen; sie bietet zudem ein Jahresprogramm an (Nachdiplomkurse), das sie selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Partnern organisiert.

² Die MHS ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen, die grundsätzlich auf praktische Anwendungen ausgerichtet sind. In der Forschung arbeitet sie besonders mit der Universität Freiburg und mit anderen MHS zusammen.

³ Die MHS organisiert auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene musikalische Veranstaltungen oder beteiligt sich an deren Organisation. Sie sorgt über Vereinbarungen dafür, dass ihre Dozentinnen und Dozenten und Schülerinnen und Schüler zu besonderen Zusammenarbeitsmöglichkeiten Zugang haben.

Art. 44 Institutionelle Zusammenarbeit

Die Direktorin oder der Direktor stellt über Vereinbarungen die Mitarbeit von Berufsorchestern sicher, um mit ihnen Praktika zu organisieren.

Art. 45 Akademisches Jahr

Das akademische Jahr setzt sich aus zwei Semestern zusammen. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August.

3. Schülerinnen und Schüler

Art. 46 Rechte und Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler nehmen aktiv am Schulleben teil. Sie haben Anspruch darauf, von der Direktorin oder vom Direktor über sie betreffende Fragen einzeln oder kollektiv informiert zu werden und Vorschläge zum Betrieb der MHS an die Leitungsorgane zu richten.

² Die Schülerinnen und Schüler müssen sich an die internen Weisungen der MHS halten.

³ Die Schülerinnen und Schüler müssen den Unterricht und die Veranstaltungen, die zum Studienprogramm gehören, in dem sie eingeschrieben sind, oder die die Direktion des Konservatoriums für obligatorisch erklärt hat, regelmässig besuchen.

⁴ Bei Verhinderung müssen die Schülerinnen und Schüler die Dozentin oder den Dozenten und das Sekretariat möglichst frühzeitig informieren.

Art. 47 Ausnahme

Die Direktorin oder der Direktor legt den Studienablauf fest; sie oder er kann bei triftigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 48 Einschreibung

Die neuen Schülerinnen und Schüler schreiben sich innerhalb der von der MHS festgelegten Frist für ein Schuljahr ein. Sie werden für das folgende Schuljahr automatisch wieder eingeschrieben, wenn sie sich nicht schriftlich abmelden.

Art. 49 Zulassung

¹ Die Direktorin oder der Direktor legt die Stufe fest, in der die Schülerinnen und Schüler zugelassen werden.

² Sie oder er kann besondere Aufnahmebedingungen für eine Schülerin oder einen Schüler in einer Unterrichtsstufe festlegen. Diese Bestimmungen müssen der Direktion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 50 Externe Verpflichtungen

¹ Ausserhalb der MHS dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur mit dem Einverständnis der Direktorin oder des Direktors als Solistinnen oder Solisten verpflichten lassen.

² Solche Verpflichtungen sowie die Beteiligung an einem Ensemble (Chor, Orchester oder Kammerensemble) dürfen die schulische Tätigkeit nicht beeinträchtigen.

Art. 51 Urlaub

Die Direktorin oder der Direktor kann aus triftigen Gründen Urlaub gewähren.

Art. 52 Ausschluss

¹ Die Direktorin oder der Direktor kann Schülerinnen und Schüler, die die für eine ordnungsgemässe Befolgung des Programms nötige Begabung oder den erforderlichen Fleiss vermissen lassen, vom Unterricht ausschliessen.

² Vor dem Entscheid hört sie oder er die zuständigen Dozentinnen und Dozenten sowie die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder, wenn diese minderjährig sind, ihre Eltern an.

Art. 53 Disziplinarstrafen

Bei Verstössen gegen die Ordnung der MHS kann die Direktorin oder der Direktor nach Anhören der betreffenden Schülerinnen und Schüler und, wenn sie minderjährig sind, ihrer Eltern, eine der folgenden Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Suspendierung;
- d) Ausschluss.

4. Dozentinnen und Dozenten

Art. 54 Kategorien

¹ Der Lehrkörper der MHS (die Dozentinnen und Dozenten) setzt sich aus den vier folgenden Kategorien zusammen:

- a) ordentliche Dozentinnen und ordentliche Dozenten;
- b) Lehrbeauftragte;
- c) Assistentinnen und Assistenten;
- d) Korrepetitorinnen und Korrepetitore.

² Die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie die Aufgaben jeder Kategorie werden in einem von der Direktion beschlossenen Pflichtenheft festgehalten.

Art. 55 Dienstverhältnis

¹ Die Dozentinnen und Dozenten werden von der Direktion angestellt.

² Die Dozentinnen und Dozenten der MHS unterstehen der Gesetzgebung für das Staatspersonal; vorbehalten bleiben besondere reglementarische Vorschriften.

Art. 56 Aufgaben

Die Dozentinnen und Dozenten sind mit dem Unterricht gemäss den verschiedenen Modalitäten der Berufsmusikerausbildung beauftragt. Ihnen können weitere Pflichten oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Auftrag der MHS übertragen werden.

Art. 57 Mitspracherecht

Die Dozentinnen und Dozenten haben das Recht, den Leitungsorganen einzeln oder kollektiv Anträge zu den Aktivitäten, Studien- und Entwicklungsplänen und zum Betrieb der MSH zu unterbreiten.

4. KAPITEL**Finanzierung und Gebühren****Art. 58** Finanzierung
a) Grundsatz

Die Kosten des Konservatoriums werden je zur Hälfte auf Staat und Gemeinden aufgeteilt. Die durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler verursachten Kosten trägt jedoch der Staat allein.

Art. 59 b) Kosten

¹ Das Konservatorium bezieht bei der Gemeinde mindestens eine Anzahlung an die Kosten. Die Differenz zum Jahresanteil der Gemeinde wird am Ende des Kalenderjahres überwiesen.

² Die Raummiete für einen dezentralen Unterrichtsort, die Heizungs-, Beleuchtungs- und Unterhaltskosten wie auch die eventuelle Entschädigung der örtlichen Verantwortlichen gehen ausschliesslich zu Lasten der Gemeinde oder des Gemeindeverbands des Unterrichtsorts.

³ Werden Räume im Sinne von Artikel 33 Abs. 3 KISG eigens für den Musikunterricht erstellt oder eingerichtet, so bedürfen diese Arbeiten der vorgängigen Bewilligung durch die Direktion.

Art. 60 c) Junge Schülerinnen und Schüler

Als junge Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde gelten Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, auf dem Gemeindegebiet wohnhaft und an der MS eingeschrieben sind.

Art. 61 d) Rechnungseinheit

¹ Die Rechnungseinheit, die zur Ermittlung des jährlichen Anteils einer Gemeinde dient, ist die halbe Unterrichtsstunde, die den jungen Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeindegebiet erteilt wird.

² Ändern junge Schülerinnen und Schüler den Wohnsitz während des Schuljahres, so erfolgt die Berechnung im Verhältnis zur Anzahl Monate, in denen sie in den betroffenen Gemeinden wohnhaft waren.

Art. 62 e) Beleg

¹ Das Konservatorium sendet jeder Gemeinde, aus der junge Schülerinnen und Schüler an der MS eingeschrieben sind, eine Liste als Beleg für die von ihnen während des Schuljahres besuchten Lektionen.

² Einsprachen gegen diese Liste können innerhalb von 30 Tagen nach Empfang an das Konservatorium gerichtet werden.

Art. 63 Kurs- und Prüfungsgebühren

¹ Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden in einer Verordnung festgelegt.

² Den Schülerinnen und Schülern wird jedes Semester, in der Regel im November und im April, Rechnung gestellt. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Empfang der vom Konservatorium ausgestellten Rechnung zu bezahlen.

³ Die Schülerinnen und Schüler, die die Kurs- und Prüfungsgebühren nicht bezahlt haben, werden vom weiteren Kursbesuch oder von den Prüfungen ausgeschlossen.

⁴ Wird die maximale Studiendauer in einer Ausbildungsstufe überschritten, so werden die Kursgebühren für die Dauer der Überschreitung um 30 % erhöht.

Art. 64 Rückerstattung der Kursgebühren

¹ Den Schülerinnen und Schülern, die das Konservatorium im Lauf des Schuljahrs aufgrund höherer Gewalt verlassen, können die Kursgebühren ab ihrem Austritt zurückerstattet werden.

² Den Schülerinnen und Schülern, die wegen ärztlich bestätigter Krankheit fehlen, werden die Kursgebühren ab der siebten verpassten Lektion zurückerstattet; den Schülerinnen und Schülern, deren Lehrerin oder Lehrer abwesend ist, werden die Kursgebühren ab der zweiten Lektion zurückerstattet, wenn keine Stellvertretung eingerichtet wurde.

³ Die Rückerstattung der Gebühren wird vom Konservatorium auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler gewährt. Der Antrag muss eingereicht werden, sobald die Schülerin oder der Schüler von einem Rückerstattungsgrund Kenntnis hat.

Art. 65 Zusatzgebühren

a) Erwachsene Schülerinnen und Schüler

¹ Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, die in einer Verordnung festgelegt wird.

² Ausgenommen von dieser Zusatzgebühr sind Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, die eine Legitimationskarte vorweisen.

Art. 66 b) Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler

¹ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, die in einer Verordnung festgelegt wird. Sie ist zusätzlich zu der in Artikel 65 vorgesehenen Gebühr zu entrichten.

² Ausgenommen von dieser Zusatzgebühr sind Schülerinnen und Schüler, die in einer Schule des Kantons regulär eingeschrieben sind.

Art. 67 Herabsetzung der Gebühren

¹ Sind aus einer Familie zwei oder mehr minderjährige Kinder, die in der MS eingeschrieben sind, noch in Ausbildung, so werden die Gebühren für alle Kinder herabgesetzt, und zwar ab dem zweiten Kind um 10 %, ab dem dritten Kind um 20 %.

² Besucht ein Aktivmitglied einer Musikgesellschaft des Kantons am Konservatorium Lektionen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Musikgesellschaft stehen, und übernimmt diese auch die Finanzierung, so werden die Gebühren um 5 % gesenkt.

³ Auf Antrag der Direktorin oder des Direktors kann die Direktion verdienstvollen Schülerinnen und Schülern in schwierigen finanziellen Verhältnissen die Kursgebühren ermässigen.

5. KAPITEL**Rechtsmittel****Art. 68** Entscheide über die Stellung der Schülerinnen und Schülera) Entscheide der Dozentinnen und Dozenten und der
Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

¹ Gegen jeden Entscheid einer Dozentin oder eines Dozenten, einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, können die Eltern und die Schülerin oder der Schüler innert zehn Tagen schriftlich bei der Direktorin oder beim Direktor Einsprache erheben. Minderjährige Schülerinnen und Schüler können nur mit dem Einverständnis ihrer Eltern Einsprache erheben.

² Die Beurteilung der Arbeit, des Verhaltens oder der Fähigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers kann nur auf Willkür überprüft werden.

³ Die Einsprache muss eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung sowie Rechtsbegehren enthalten.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor fordert die Dozentinnen und Dozenten und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zu einer unverzüglichen Stellungnahme zur Einsprache auf.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor führt das Verfahren speditiv durch und entscheidet innert kurzer Frist. Sie oder er stellt den Sachverhalt ohne Einschränkung durch den Inhalt der Einsprache fest; sie oder er hört die betreffenden Schülerinnen und Schüler und, wenn sie minderjährig sind oder die Umstände es rechtfertigen, ihre Eltern an. Sie oder er hält alle Verfahrensschritte in einem Protokoll fest.

⁶ Der Einspracheentscheid erfolgt schriftlich; er enthält eine kurze Begründung. Wenn der Entscheid den Begehren der Einsprecherin oder des Einsprechers voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt, kann die Direktorin oder der Direktor auf eine Begründung des Entscheids verzichten oder ihn nur mündlich begründen.

Art. 69 b) Entscheide der Direktorin oder des Direktors

Gegen jeden Entscheid der Direktorin oder des Direktors, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, insbesondere die Entscheide über einen Ausschluss oder Disziplinarstrafen, können die Eltern und die Schülerin oder der Schüler innert 10 Tagen bei der Direktion Beschwerde einreichen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler können nur mit dem Einverständnis der Eltern Beschwerde einreichen.

Art. 70 c) Entscheide der Direktion

Gegen Entscheide der Direktion kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 71 Klagen der Eltern, Schüler und Schülerinnen

a) Grundsätze

¹ Stehen Einsprache- oder Beschwerdeweg nicht offen, so können die Eltern und die Schülerinnen und Schüler gegen eine Dozentin oder einen Dozenten, eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter, die Direktorin oder den Direktor Klage wegen Handlungen oder Unterlassungen erheben, die sie persönlich und schwer schädigen oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzen.

² Die Klagebehörde entscheidet über die Berechtigung der Klage und informiert die Klägerin oder den Kläger darüber.

³ Die Klägerin oder der Kläger kann innert 10 Tagen gegen den Entscheid Beschwerde führen, mit dem die Klage für unzulässig oder unbegründet erklärt oder Verfahrenskosten auferlegt werden.

Art. 72 b) Klageverfahren

¹ Die Klage muss schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden; bei Klagen gegen Handlungen oder Unterlassungen von Dozentinnen und Dozenten und Abteilungsleiterinnen und -leitern ist dies die Direktorin oder der Direktor; bei Klagen gegen Handlungen oder Unterlassungen der Direktorin oder des Direktors, ist dies die Direktion.

² Die Klagebehörde stellt den Sachverhalt fest; sie hört die Person an, gegen die sich die Klage richtet. Sie kann die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern anhören, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

³ Der Klageentscheid wird schriftlich eröffnet; er enthält eine kurze Begründung.

⁴ Die Verfahrenskosten, das heisst die Ausgaben, die insbesondere durch die Untersuchung der Klage entstanden sind, insbesondere die Kosten für die Beweisführung, die Fahrkosten und die Honorare Dritter, können der klagenden Partei auferlegt werden, wenn die Klage mutwillig oder missbräulich ist.

Art. 73 Angabe der Rechtsmittel

Schriftliche Entscheide, die die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen, insbesondere Entscheide über den Ausschluss oder Disziplinarstrafen, müssen die Einsprache- und Beschwerdemittel und die entsprechenden Fristen anführen.

Art. 74 Gesuche, Klagen und Beschwerden der Dozentinnen und Dozenten

Gesuche, Klagen und Beschwerden von Dozentinnen und Dozenten werden in der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals geregelt.

6. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 75** Übergangsbestimmungen

¹ Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Berufsklasse eingeschrieben waren, setzen ihre Ausbildung bis zur Erlangung des Abschlussausweises ihrer Klasse nach dem Reglement vom 23. Dezember 1991 über die Prüfungen für die verschiedenen Stufen des Musikunterrichts am Konservatorium fort.

² Schülerinnen und Schüler, die in der Prüfungssession im Juni 2004 ein Studienzertifikat oder ein Lehrdiplom erlangt haben, können ihr Studium nach dieser Verordnung in den Berufsklassen weiterführen.

Art. 76 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR; SGF 415.0.11), wird wie folgt geändert:

...

Art. 77 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des Konservatoriums vom 2. Februar 1993 (SGF 481.4.11) wird aufgehoben.

Art. 78 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt.